Berufungsordnung der Freien Universität Berlin

Aufgrund § 101 Absatz 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz-BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 2011, S. 378) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Januar 2026 (GVBl. 2026, S. 23) i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 5 Grundordnung der Freien Universität Berlin vom 31. März 2025 (FU-Mitteilungen Nr. 8/2025) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 17. Juni 2026 folgende Berufungsordnung erlassen:*

I. Grundsätze

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt auf Grundlage des Gesetzes über die Berliner Hochschulen (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. der Grundordnung der Freien Universität Berlin vom 31.03.2025 (GrO) das Verfahren zur Besetzung von Professuren sowie Juniorprofessuren (Berufungsverfahren) an der Freien Universität Berlin. Erläuterungen sind dem Berufungsleitfaden der Freien Universität in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

§ 2
Zuständigkeiten und Struktur

(1) Das Präsidium trägt auf Grundlage von § 52 Absatz 5 BerlHG i. V. m. § 5 GrO die Gesamtverantwortung für die Rechtmäßigkeit sowie die Qualität der Berufungsverfahren. In über die Einzelverfahren hinausgehender steuernder Funktion entwickelt es zudem Vorschläge zur Fortschreibung der Berufungsstrategie mit ausgestaltenden Qualitätszielen und ergreift Maßnahmen zur Zielerreichung. In seiner Arbeit im Hinblick auf Berufungsverfahren berichtet das Präsidium dem Akademischen Senat und Kuratorium gem. § 104 Absatz 5 Satz 2 BerlHG.

(2) Das für Berufungsverfahren zuständige Mitglied des Präsidiums ist verantwortlich für die Abstimmung der Berufungsplanung mit den Dekanaten unter Berücksichtigung fachspezifischer Bedarfe und berufungsstrategischer Ziele, für die Vertretung von berufungsbezogenen Themen in Sitzungen des Präsidiums sowie das Führen von Berufungsverhandlungen im Auftrag des Präsidiums. Darüber hinaus ist es verantwortlich für die Weiterentwicklung der Berufungsstrategie.

(3) Die der*dem Präsidentin*Präsidenten zugeordnete Stabsstelle Berufungsverfahren und Berufungsstrategie (BBS) ist als zentrales Berufungsmanagement für die Qualitätssicherung von Berufungsverfahren fachlich zuständig. Indem sie jedes Berufungsverfahren auf seine rechtmäßige Durchführung prüft, ermöglicht sie dem Präsidium die Wahrnehmung seiner Rechtsaufsicht gemäß § 52 Absatz 5 S. 5 BerlHG i. V. m. § 5 Absatz 3 GrO. Sie betreut den Berufungsleitfaden zur Verfahrensdurchführung und berät das dezentrale Berufungsmanagement. Darüber hinaus unterstützt sie das Präsidium bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen und ist an der Weiterentwicklung der Berufungsstrategie beteiligt. Ihr obliegt das berufungsbezogene Controlling und Monitoring.

(4) Die Dekanate sind verantwortlich für die Einhaltung der vom Präsidium vorgegebenen Qualitätsstandards. Insbesondere obliegt dem Dekanat auf dezentraler Ebene die finale Prüfung des Berufungsvorgangs auf Vollständigkeit und unter dem Gesichtspunkt der Nachvollziehbarkeit und Transparenz. Es wird dabei vom dezentralen Berufungsmanagement unterstützt. Bei der Beteiligung eines Zentralinstituts im Sinne von § 20 dieser Ordnung liegt die Zuständigkeit beim Dekanat des jeweils beteiligten Fachbereichs unter Einbeziehung der Leitung des Zentralinstituts.

(5) Das dezentrale Berufungsmanagement besteht aus der jeweiligen Verwaltungsleitung eines Fachbereichs sowie den Mitarbeiter*innen der Fachbereichsverwaltung, die mit Berufungsverfahren betraut sind. Es koordiniert das Antragsprocedere und die Antragstellung auf Eröffnung von Berufungsverfahren beim Präsidium, begleitet die Berufungsverfahren und ist für den jeweiligen Fachbereich Multiplikator*in der hochschulweiten Standards in Berufungsverfahren. Neben der Beratung der Berufungskommissionen unterstützt das dezentrale Berufungsmanagement das Dekanat insbesondere bei der Prüfung des Berufungsverfahrens.

§ 3
Befangenheit und Interessenkonflikte

(1) Personen, bei denen ein Ausschlussgrund nach § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz oder eine Besorgnis der Befangenheit besteht, dürfen für die Dauer des gesamten Berufungsverfahrens nicht beteiligt werden. Satz 1 gilt nicht für Gründe in Bezug auf Bewerbende, die bereits zwingende formale Einstellungsvoraussetzungen nicht erfüllen (§ 100 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 oder § 102 a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BerlHG).

(2) Mögliche Gründe für eine Besorgnis der Befangenheit sind im Einzelfall zu prüfen. Erläuterungen in diesem Zusammenhang sind dem Berufungsleitfaden der Freien Universität Berlin zu entnehmen.

(3) Personen, die an einem Berufungsverfahren mitwirken, haben der Sitzungsleitung unverzüglich mitzuteilen, wenn sie bei sich oder einer anderen mitwirkenden Person Gründe erkennen, die geeignet sind, einen Ausschluss oder eine Besorgnis der Befangenheit nach Absatz 1 zu begründen. Die Berufungskommission bzw. das Gremium oder das Organ entscheidet in Abwesenheit des*der Betroffenen über den Ausschluss durch Beschluss.

* Diese Ordnung wurde am 8. Oktober 2026 vom Präsidium der Freien Universität gemäß § 25 Grundordnung der Freien Universität Berlin i. V. m. § 90 Abs.1 Satz 1 BerlHG bestätigt.

§ 4
Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Alle am Berufungsverfahren beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen im Rahmen des Berufungsverfahrens bekannt geworden sind.

(2) Bewerbungsunterlagen sowie im Laufe des Verfahrens erhobene personenbezogene Daten sind entsprechend den Datenschutzvorschriften vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung im Rahmen des jeweiligen Berufungsverfahrens zwingend erforderlich ist. Darüber hinaus sind insbesondere geltende Löschfristen einzuhalten.

§ 5
Beteiligungsrechte

(1) Die dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des jeweiligen Fachbereichs und gegebenenfalls des Zentralinstituts ist an jedem Berufungsverfahren von Beginn an gemäß den ihr nach BerlHG zustehenden Rechten zu beteiligen. Sie kann dem Verfahren eine Stellungnahme beifügen.

(2) Die zuständige Schwerbehindertenvertretung ist gemäß den ihr aus dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch zustehenden Rechten zu beteiligen, sobald eine Bewerbung einer Person mit Schwerbehinderung eingeht.

(3) Der*die Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung der Freien Universität Berlin hat gemäß § 59a Absatz 3 BerlHG das Recht auf Beteiligung an Berufungsverfahren. Er*sie hat ein Antrags- und Rederecht in der Berufungskommission und den anderen am Berufungsverfahren beteiligten Gremien und Organen sowie ein Recht auf Einsicht in die Verfahrensunterlagen. Er*sie kann dem Verfahren eine Stellungnahme beifügen.

§ 6
Antidiskriminierung, Chancengleichheit und Diversität

(1) Alle Mitglieder der Freien Universität Berlin sind insbesondere gemäß der Antidiskriminierungssatzung verpflichtet, sich so zu verhalten, dass niemand diskriminiert wird. Die Mechanismen der Antidiskriminierungssatzung gelten auch für Personen, die als externe Mitglieder in Berufungskommissionen mitwirken.

(2) Der*die Berufungskommissionsvorsitzende sowie das professorale Mitglied des Dekanats in der Berufungskommission achten auf eine gendergerechte und diversitätssensible Arbeit in der Berufungskommission. In der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission informiert das professorale Mitglied des Dekanats die Berufungskommission über das Diversity-Konzept der Freien Universität Berlin und die im Gleichstellungskonzept der Freien Universität Berlin und im Frauenförderplan des jeweiligen Fachbereichs genannten Zielquoten bzw. Ziele zur Erhöhung des Anteils an Hochschullehrerinnen. Die Erhöhung des Anteils der Hochschullehrerinnen soll vorrangig sein, bis die Geschlechterverteilung ausgeglichen ist.

(3) In Fachgebieten, in denen Hochschullehrerinnen unterrepräsentiert sind, sind entweder alle Bewerberinnen eines Berufungsverfahrens oder mindestens ebenso viele Frauen wie Männer zu den Hearings einzuladen, sofern sie die formalen Einstellungsvoraussetzungen und die in der Ausschreibung verankerten fachlichen Kriterien für die Stelle erfüllen und Bewerbungen von Frauen in ausreichender Zahl vorliegen.

(4) Bewerberinnen, die eine zur Ausfüllung der Stelle gleichwertige Qualifikation (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) besitzen wie männliche Mitbewerber, sind diesen gegenüber unter Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit solange bevorzugt zur Berufung vorzuschlagen, bis die Geschlechterverteilung im jeweiligen Fachgebiet ausgeglichen ist.

(5) Sofern der Berufungsvorschlag in Fachgebieten, in denen Hochschullehrerinnen unterrepräsentiert sind, keine weibliche Kandidatin enthält, ist durch das Dekanat zu begründen, inwiefern im Vorfeld und verfahrensbegleitend nach geeigneten Bewerberinnen für die Stelle gesucht wurde.

II. Ausschreibung

§ 7
Verfahren vor der Ausschreibung

(1) Das Berufungsverfahren zur Besetzung einer Professur wird auf Antrag des Fachbereichsrats durch die Freigabe des Präsidiums eingeleitet.

(2) Das Präsidium beschließt im Einvernehmen mit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung über die Zweckbestimmung der Stelle (§ 93a Absatz 2 BerlHG). Soweit die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung ihre Befugnisse nach § 101 BerlHG und § 102c Absatz 4 Satz 4 BerlHG auf das Präsidium der Freien Universität Berlin übertragen hat, beschließt das Präsidium grundsätzlich ohne Zustimmungsvorbehalt (§ 104 Absatz 5 Satz 1 BerlHG).

(3) Das jeweilige Dekanat führt für jedes wettbewerbliche Berufungsverfahren vor Eröffnung des Verfahrens ein Talent-Scouting geeigneter Kandidat*innen durch. Dabei sollen 50 % dieser Kandidat*innen weiblich sein, zudem sollen abhängig vom zu besetzenden Fachgebiet nach Möglichkeit 50 % der genannten Kandidat*innen im Ausland tätig sein. Abweichungen sind zu begründen. Die genannten Personen werden im Vorfeld der Veröffentlichung auf die bevorstehende Ausschreibung aufmerksam gemacht. Die Ansprache soll zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung wiederholt werden. Sofern die Bewerberinnenzahl in Fachgebieten, in denen Hochschullehrerinnen auf unbefristeten Professuren unterrepräsentiert sind, zum Ende der Bewerbungsfrist unter der durch Präsidiumsbeschluss

festgelegten Quote liegt, soll die Berufungskommission in der Regel ein erneutes Talent-Scouting nach geeigneten Kandidatinnen durchführen. Der Prozess und das Ergebnis des Talent-Scoutings und der Ansprache sind zu dokumentieren.

(4) Der Ausschreibungsantrag umfasst den Entwurf für einen Ausschreibungstext, das vorläufige Ergebnis des Talent-Scoutings und die vom Fachbereichsrat oder Institutsrat des Zentralinstituts beschlossene Zusammensetzung der Berufungskommission sowie ggf. weitere Anlagen gem. Berufungsleitfaden.

(5) In der Regel findet vor der Ausschreibung für jedes wettbewerbliche Berufungsverfahren ein Austausch über den Entwurf des Ausschreibungsantrags statt, um das Profil sowie das Ergebnis des Talent-Scoutings zu erörtern (Format des „Runden Tisches zum Ausschreibungsantrag“). Ziel des Runden Tisches zum Ausschreibungsantrag ist die optimale Ausrichtung des Anforderungsprofils der zu besetzenden Professur an die fachspezifischen Bedarfe unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sowie qualitätssichernder Empfehlungen. An dem Gespräch, zu dem von dem für Berufungen zuständigen Mitglied des Präsidiums eingeladen und das in der Regel von diesem moderiert wird, nehmen neben Vertreter*innen der Stabsstelle BBS Vertreter*innen des am Berufungsverfahren beteiligten Dekanats bzw. Zentralinstituts und nach Möglichkeit Fachvertreter*innen des auszuschreibenden Fachgebietes teil. Ungeachtet gesetzlicher Rechte sind ferner die dezentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und der*die Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung mit Rede- und Antragsrecht teilnahmeberechtigt. Weitere Personen können eingeladen werden, sofern es für die Belange im Zusammenhang mit der Ausschreibung dienlich erscheint.

§ 8
Ausschreibung und Ausschreibungsverzicht

(1) Stellen für Hochschullehrer*innen werden vorbehaltlich Absatz 3 öffentlich und in der Regel international ausgeschrieben. Das ausgeschriebene Profil der Stelle ist für die Dauer des Auswahlverfahrens bindend.

(2) Der Ausschreibungstext beinhaltet neben einem Verweis auf die gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen des BerlHG insbesondere folgende Angaben zum Profil der Stelle:

a. die Denomination der Professur,
b. eine Darstellung von Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben,
c. die organisatorische Zuordnung,
d. die Besoldungsgruppe,
e. ggf. der Befristungsgrund und die Befristungsdauer,
f. einen Hinweis auf die Einstellungsvoraussetzungen gem. § 100 BerlHG,
g. die weiteren Anforderungen, die an die Bewerber*innen zur Ausfüllung des Stellenprofils gestellt werden,
h. die Erwartungen an die zukünftige Tätigkeit der*des Stelleninhaberin*Stelleninhabers.

Darüber hinaus enthält der Ausschreibungstext:

a. einen Hinweis auf die von den Bewerberinnen und Bewerbern einzureichenden Unterlagen,
b. eine Angabe zur Ausschreibungsfrist sowie
c. die durch das Landesgleichstellungsgesetz und das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch vorgesehenen Hinweise.

(3) Ausnahmen von der Pflicht zur Ausschreibung einer Professur können unter den Voraussetzungen des § 94 Absätze 2 und 3 BerlHG und § 104 Absatz 4 BerlHG zugelassen werden. In den Fällen von § 94 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 BerlHG entscheidet das Präsidium der Freien Universität Berlin ohne Zustimmung der für Berufungen zuständigen Senatsverwaltung über den Ausschreibungsverzicht.

(4) Berufungsverfahren nach § 94 Absatz 2 und 3 BerlHG richten sich nach den Vorgaben dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass statt vergleichender Gutachten Einzelgutachten eingeholt werden und der Berufungsvorschlag nur den Namen einer Person enthält.

(5) In Berufungsverfahren nach § 94 Absatz 2 Nr. 3 und 5 BerlHG ist im Antrag auf Freigabe das besondere Interesse an der Gewinnung oder Berufung der Person auf eine höherwertige Professur auszuführen und es sind zusätzlich bereits bei der Antragstellung zwei Gutachten von auf dem Fachgebiet ausgewiesenen Professor*innen beizufügen, die außerhalb der Region Berlin-Brandenburg tätig sind und von denen mindestens eine*r im Ausland tätig sein soll. Bei der Auswahl der Gutachter*innen soll auf Geschlechterparität geachtet werden. Die Gutachter*innen sollen die bisherige herausragende wissenschaftliche Leistung der Person bestätigen.

(6) Eine Ausschreibung gemäß § 94 Absatz 3 BerlHG durch eine Forschungsförderorganisation muss öffentlich und in der Regel international erfolgen. Der Dokumentation ist ein Beleg über die erfolgte Ausschreibung beizufügen.

(7) Vor Durchführung von Verfahren nach § 104 Absatz 4 BerlHG ist vom Dekan*von der Dekanin eine Vorabanfrage an das Präsidium zu richten, der vier externe Gutachten beizufügen sind, die exzellente Leistungen in Forschung und Lehre der zu berufenden Person bescheinigen. Die übrigen Anforderungen an die Gutachten und Gutachter*innen richten sich nach § 8 Absatz 5.

III. Auswahlverfahren

§ 9
Dokumentation

(1) Das Berufungsverfahren ist ordnungsgemäß zu dokumentieren. Die Sitzungen der Berufungskommission und aller weiteren beteiligten Gremien und Organe sind zu protokollieren. Die wesentlichen Auswahlerwä-

gungen und Begründungen sind vollständig, transparent und nachvollziehbar festzuhalten.

(2) Der Berufungsakte sind alle wesentlichen Dokumente, Gutachten, Stellungnahmen, Sondervoten und Beschlüsse beizufügen.

§ 10
Aufgabe der Berufungskommission

(1) Der jeweils zuständige Fachbereichsrat setzt zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags in der Regel eine Berufungskommission ein (§ 73 Absatz 3 BerlHG).

(2) Die Berufungskommission unterstützt den Fachbereichsrat, indem sie das Auswahlverfahren durchführt und die Entscheidung über den Berufungsvorschlag mit einer Beschlussempfehlung vorbereitet.

§ 11
Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) Eine Berufungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

a. ein professorales Mitglied des Dekanats,

b. mindestens zwei weitere Hochschullehrer*innen des Fachbereichs,

c. bis zu zwei professorale Fachvertreter*innen kooperierender Fächer der Freien Universität Berlin oder verwandter Fächer an Hochschulen der Region Berlin- Brandenburg,

d. ein*e Professor*in der Freien Universität Berlin aus einer fachfremden Disziplin,

e. mindestens ein auswärtiges professorales Mitglied von außerhalb der Region Berlin-Brandenburg,

f. ein*e bis zwei akademische Mitarbeiter*innen,

g. ein*e bis zwei Studierende,

h. ein*e bis zwei Mitarbeiter*innen für Technik, Service und Verwaltung.

Die Hochschullehrer*innen müssen die Mehrheit der Sitze und Stimmen in der Berufungskommission haben (§ 73 Absatz 3 Satz 1 BerlHG).

(2) Der zuständige Fachbereichsrat beschließt die personelle Zusammensetzung der Berufungskommission unter Berücksichtigung von Absatz 1. Die Benennung erfolgt nach § 73 Absatz 2 BerlHG. Die professoralen Fachvertreter*innen kooperierender Fächer und das professorale Mitglied einer fachfremden Disziplin werden vom Dekanat vorgeschlagen. Auswärtige professorale Mitglieder werden vom zuständigen Fachbereichsrat vorgeschlagen und durch das Präsidium der Freien Universität Berlin benannt. Der*die Vertreter*in der Gruppe der Mitarbeiter*innen für Technik, Service und Verwaltung wirkt ohne Stimmrecht in der Berufungskommission mit. Personen des dezentralen Berufungsmanagements können unterstützend an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder einer Berufungskommission sollen Frauen und die Hälfte davon Hochschullehrerinnen sein; erforderlichenfalls kann die Anzahl der externen professoralen Mitglieder erhöht werden. Eine Unterschreitung dieser Vorgabe erfordert die Zustimmung der jeweils zuständigen dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Freien Universität Berlin und eine Begründung durch das Dekanat.

(4) In Berufungsverfahren für eine Universitätsprofessur oder eine Tenure-Track-Professur im Sinne der Tenure-Track-Professuren-Ordnung darf der Berufungskommission nicht angehören, wer die zu besetzende Stelle bzw. Zielstelle nach Tenure-Evaluierung innehat oder innegehabt hat.

(5) In Berufungsverfahren für die Besetzung von Fachdidaktik-Professuren soll mindestens ein professorales Mitglied der Dahlem School of Education stimmberechtigt mitwirken.

(6) Berufungsverfahren für Professuren, deren Zweckbestimmung Aufgaben umfasst, die zu einem erheblichen Anteil in einem Zentralinstitut zu erfüllen sind, werden von den beteiligten Einrichtungen gemeinsam durchgeführt; näheres regelt § 20 dieser Ordnung. In Berufungsverfahren für die Besetzung einer gemeinsamen Professur mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Sinne von § 21 dieser Satzung wird die Berufungskommission in der Regel in allen Mitgliedergruppen paritätisch mit Personen der Freien Universität Berlin und des Kooperationspartners besetzt. Der*die Kooperationspartner*in benennt die eigenen Vertreter*innen. Sofern die außeruniversitäre Forschungseinrichtung für eine Mitgliedergruppe keine Personen benennen kann, ist die erweiterte personelle Besetzung einer anderen Mitgliedergruppe möglich.

(7) Sofern der jeweils zuständige Fachbereichsrat Stellvertreter*innen bestimmt hat, nehmen diese für abwesende Mitglieder an der Kommissionssitzung mit allen Rechten und Pflichten teil. Eine Teilnahme von Stellvertreter*innen an Sitzungen der Berufungskommission über den Vertretungsfall hinaus ist möglich; Stellvertreter*innen nehmen in diesem Fall als Gäste ohne Stimm- und Rederecht teil. Der genaue Status als stimmberechtigtes Mitglied in Vertretung bzw. als Gast ist in jedem Sitzungsprotokoll zu benennen.

§ 12
Verfahren in der Berufungskommission

(1) Die konstituierende Sitzung der Berufungskommission soll vor Ablauf der Bewerbungsfrist stattfinden.

(2) Die Berufungskommission wählt aus der Mitte der ihr angehörenden professoralen Mitglieder der Freien Universität Berlin eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n und legt die Zuständigkeit eines professoralen Mitglieds für die umfassende Prüfung der pädagogischen Fähigkeiten der Bewerber*innen fest.

(3) Der*die Vorsitzende weist die Mitglieder der Berufungskommission zu Beginn des Auswahlverfahrens auf ihre Verpflichtung zu strenger Vertraulichkeit gemäß § 4 Absatz 1 dieser Satzung hin.

(4) Die Berufungskommission verständigt sich vor der Kenntnisnahme der Bewerbungen über einen Maßstab für die Bewertung zum Vorliegen der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 100 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4a BerlHG, um eine diskriminierungsfreie Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Falls die Berufungskommission darüber hinaus beabsichtigt, die im Ausschreibungstext genannten Auswahlkriterien zu konkretisieren oder zu gewichten, muss dies ebenfalls vor der Kenntnisnahme der Bewerbungen geschehen.

(5) Sitzungen der Berufungskommission können im Wege einer an der Freien Universität Berlin zugelassenen Methode der Bild-Ton-Übertragung (Videokonferenz) stattfinden. In diesem Fall steht die Sitzung einer Präsenzsitzung gleich (§ 47 Absatz 1a BerlHG). Alternativ kann einzelnen Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet werden, per Videokonferenz teilzunehmen (hybrides Sitzungsformat). Die technisch störungsfreie Übertragung in beide Richtungen muss dabei sichergestellt sein. Bei Auftreten von technischen Bild- oder Tonstörungen ist die Sitzung ggf. zu unterbrechen, bis der*die Betroffene dem inhaltlichen Diskurs wieder folgen kann. Die Übertragungsbedingungen sind zu dokumentieren. Eine Aufzeichnung der Videokonferenz ist untersagt.

(6) Die Berufungskommission prüft alle Bewerbungen in Bezug auf die Erfüllung der gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen. Aus dem Kreis der formal qualifizierten Bewerber*innen wählt sie anhand der im Ausschreibungstext genannten und ggf. gemäß Absatz 4 konkretisierten und gewichteten Auswahlkriterien auf Grundlage des Grundsatzes der Bestenauslese die Bewerber*innen aus, die zu einer persönlichen Vorstellung (Hearing) eingeladen werden.

(7) Das Hearing besteht in der Regel aus einem universitätsöffentlichen Fachvortrag mit anschließender Gelegenheit zur öffentlichen Diskussion, einer Lehrprobe, in deren Rahmen die pädagogische Eignung der Kandidat*innen bewertet werden soll, und einem unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführten Gespräch der Kandidat*innen mit den Mitgliedern der Berufungskommission. Das studentische Mitglied der Berufungskommission hat die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur pädagogischen Eignung der Kandidat*innen abzugeben, die in das professorale Gutachten zur pädagogischen Eignung einfließt. Zur Überprüfung überfachlicher Kompetenzen können darüber hinaus an der Freien Universität Berlin anerkannte eignungsdiagnostische Verfahren eingesetzt werden. Der Einsatz bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Fachbereichsrat und des Präsidiums.

(8) Das Hearing soll als Präsenzveranstaltung stattfinden. Abweichungen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bedürfen der Zustimmung der Berufungskommission und der betroffenen Person.

(9) Sofern eine*r der geladene*n Kandidat*innen den angebotenen Termin begründet nicht wahrnehmen kann, soll ein Alternativtermin in einem vertretbaren Zeitraum angeboten werden.

(10) Die Berufungskommission beschließt auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen und der im Rahmen des Hearings gewonnenen Eindrücke nach Maßgabe des Grundsatzes der Bestenauslese, für welche Kandidat*innen externe schriftliche Gutachten eingeholt werden.

(11) Für jede Bewerbung sind die Gründe für die weitere Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung aufzunehmen.

(12) Die Sitzungen der Berufungskommission sind mit Ausnahme des Fachvortrags im Rahmen des Hearings nicht öffentlich. An der Lehrprobe sollen neben den Mitgliedern der Berufungskommission nur Studierende des Fachbereichs bzw. des Zentralinstituts teilnehmen.

§ 13
Externe Begutachtung

(1) Nach dem Hearing entscheidet die Berufungskommission, welche von den zum Hearing geladenen Personen extern begutachtet werden sollen. Sofern sich insgesamt nicht mehr als fünf Personen auf die zu besetzende Professur beworben haben, kann die Beauftragung der externen Gutachten für alle Bewerbungen, welche die gesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, bereits vor dem Hearing erfolgen.

(2) In der Regel werden zwei vergleichende externe Gutachten eingeholt. Dazu benennt die Berufungskommission per Beschluss externe Professor*innen, die fachlich einschlägig ausgewiesen sind, und legt fest, in welcher Reihenfolge die Gutachter*innen angefragt werden. Bei der Benennung der Gutachter*innen soll auf Geschlechterparität geachtet werden. Abhängig vom zu begutachtenden Fachgebiet sollen nach Möglichkeit auch internationale Fachvertreter*innen benannt werden.

(3) Als Gutachter*innen kommen in der Regel nur Professor*innen an einer deutschen Universität oder Personen mit einer vergleichbaren Position an einer ausländischen Hochschule in Betracht. Es sollen nur Personen benannt werden, die außerhalb der Region Berlin-Brandenburg beschäftigt sind und deren eventuell einmal vorhandenes hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis an der Freien Universität Berlin mindestens zehn Jahre zurückliegt.

(4) Vor der Beauftragung ist von dem*der Vorsitzenden zu prüfen, ob Gründe im Sinne von § 3 vorliegen, die einer Beteiligung der vorgeschlagenen Person am Berufungsverfahren entgegenstehen. Die Berufungskommission überprüft vor der Verwertung eines externen Gutachtens, ob Gründe im Sinne von § 3 entgegenstehen.

(5) Die externen Gutachten sollen, gemessen an dem jeweiligen Anforderungsprofil der zu besetzenden Professur, in der Regel jeweils eine Einzelwürdigung, einen Vergleich aller zu begutachtenden Kandidat*innen sowie einen Vorschlag zur möglichen Reihung beinhalten. Der Umfang der Gutachten soll eine fundierte Auseinandersetzung mit der Qualifikation der Kandidat*innen in Bezug auf das gesamte Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle erkennen lassen.

§ 14
Beschlussfassung in der Berufungskommission

(1) Für die Beschlussfassung in der Berufungskommission gelten die Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes für Hochschulgremien sinngemäß, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Der Beschluss über den Berufungsvorschlag erfolgt in offener Abstimmung, sofern kein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt (§ 73 Absatz 3 Satz 5 i. V. m. § 47 Absatz 4 S. 1 BerlHG).

(2) Die Berufungskommission beschließt den Berufungsvorschlag auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen, der im Auswahlverfahren gewonnenen Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der externen Gutachten in Form einer Berufungsliste. Der Berufungsvorschlag ist zu begründen. Sofern der Berufungsvorschlag von der gesetzlich vorgesehenen Liste mit drei Namen abweicht (§ 101 Absatz 2 BerlHG), ist dies in der Dokumentation zu begründen. Sperrvermerke für Listenplätze sind nicht zulässig.

(3) Die Protokolle und der Abschlussbericht dürfen im Umlaufverfahren genehmigt werden, sofern kein Mitglied der Berufungskommission widerspricht.

§ 15
Beschlussfassung im Fachbereichsrat

(1) Vor der Befassung des Fachbereichsrates prüft das dezentrale Berufungsmanagement den Berufungsvorgang auf Vollständigkeit und unter dem Gesichtspunkt der Nachvollziehbarkeit und Transparenz.

(2) Die Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag erfolgt im erweiterten Fachbereichsrat. Der erweiterte Fachbereichsrat setzt sich zusammen aus den regulären Fachbereichsratsmitgliedern sowie allen hauptberuflichen Hochschullehrer*innen des Fachbereichs, die auf die Einladung hin innerhalb einer Woche in Textform ihren Willen zur Mitwirkung erklärt haben (§ 16 Absatz 1 GrO).

(3) An den Sitzungen des Fachbereichsrats zu Berufungsvorschlägen können die Mitglieder der Berufungskommission, die zugleich Mitglieder des Fachbereichs sind, mit Rederecht teilnehmen (§ 15 Absatz 5 GrO).

(4) An Entscheidungen soll nur mitwirken, wer den zugrunde liegenden Sachverhalt kennt. Die Unterlagen des Berufungsverfahrens werden mit der Einladung durch das Dekanat bereitgestellt.

(5) Die Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag erfolgt stets in geheimer Abstimmung. Der Beschluss bedarf außer der Mehrheit des erweiterten Fachbereichsrats auch der Mehrheit der dem erweiterten Fachbereichsrat angehörenden Hochschullehrer*innen. Das Abstimmungsergebnis ist im Protokoll festzuhalten; dabei ist die Stimmenanzahl der Hochschullehrer*innen gesondert auszuweisen.

(6) Abstimmen können nur die in der Sitzung anwesenden Personen. Sofern in der Geschäftsordnung des jeweils zuständigen Fachbereichsrats eine Regelung gemäß § 47 Absatz 1a BerlHG getroffen worden ist, kann die Sitzung auf entsprechendem Wege durchgeführt werden; in diesem Fall steht die Sitzung einer Präsenzsitzung gleich. Schriftliche Voten abwesender Mitglieder fließen nicht in das Abstimmungsergebnis mit ein.

(7) Der erweiterte Fachbereichsrat kann den Berufungsvorschlag

– wie von der Berufungskommission vorgelegt beschließen
– mit Auflagen an die Berufungskommission zurückgeben. Diese Auflagen sind im Fachbereichsratsprotokoll zu dokumentieren.
– mit einer substanziellen fachlichen Begründung von der vorgeschlagenen Reihung abweichen. Diese Begründung ist im Fachbereichsratsprotokoll zu dokumentieren.

(8) Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes kann der Fachbereichsrat dem Präsidium der Freien Universität den Abbruch des Berufungsverfahrens empfehlen. Eine Mitwirkung nach § 15 Absatz 5 und § 16 Absatz 1 GrO an der Entscheidung ist nicht möglich. Der sachliche Grund ist im Fachbereichsratsprotokoll zu dokumentieren.

(9) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats sowie jede*r Hochschullehrer*in des Fachbereichs, der*die rechtzeitig seine*ihre Mitwirkung erklärt hat, kann verlangen, dass dem Berufungsvorschlag ein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird (§ 101 Absatz 3 BerlHG).

§ 16
Verfahren im Präsidium

(1) Die Stabsstelle BBS prüft die Dokumentation des Berufungsverfahrens auf Vollständigkeit und unter dem Gesichtspunkt der Nachvollziehbarkeit und Transparenz sowie in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen und hochschulinternen Vorgaben. Die Stabsstelle kann insbesondere zur Klärung des Sachverhalts Nachbesserungen oder erläuternde Stellungnahmen anfordern. Der Prüfvermerk der Stabsstelle BBS ist der Entscheidung des Präsidiums über eine Ruferteilung zugrunde zu legen.

(2) Das Präsidium kann den Berufungsvorgang mit Auflagen an den Fachbereichsrat zurückgeben. Zur Vor-

bereitung seiner Entscheidung über die Ruferteilung kann das Präsidium im Einzelfall und nach freiem Ermessen die Anberaumung eines Gespräches mit am Verfahren beteiligten Akteur*innen beschließen (Listengespräch). Das Listengespräch wird in der Regel von dem für Berufungen zuständigen Präsidiumsmitglied moderiert. Ungeachtet gesetzlicher Rechte sind die dezentrale und die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Vertreter*innen des am Berufungsverfahren beteiligten Dekanats, der*die Vorsitzende der Berufungskommission sowie Vertreter*innen der Stabsstelle BBS mit Rede- und Antragsrecht teilnahmeberechtigt. Weitere Personen können eingeladen werden, sofern es für die Aufklärung der Sachlage dienlich erscheint. Im Vorfeld des Gesprächs können die Teilnehmenden um Stellungnahme gebeten werden.

(3) Rechtswidrige Beschlüsse des Fachbereichsrats werden vom Präsidium gemäß § 5 Absatz 3 GrO beanstandet. Bei Vorliegen eines anerkannten sachlichen Abbruchgrundes ist das Präsidium zum Abbruch des Berufungsverfahrens berechtigt. Der Fachbereich und ggf. das Zentralinstitut sind vor der Abbruchentscheidung anzuhören.

§ 17
Ruferteilung

(1) Professor*innen und Juniorprofessor*innen werden gemäß § 101 Absatz 4 BerlHG von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung berufen. Soweit die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung ihre Befugnisse nach § 101 BerlHG und § 102c Absatz 4 Satz 4 BerlHG auf das Präsidium der Freien Universität Berlin übertragen hat, gelten abweichend die Absätze 2 bis 4.

(2) Das Präsidium beschließt die Ruferteilung in der Regel in der vom Fachbereichsrat beschlossenen Reihenfolge des Berufungsvorschlags. Nach der Entscheidung des Präsidiums über die Ruferteilung erteilt der*die Präsident*in gemäß § 5 Absatz 1 GrO den Ruf entsprechend der beschlossenen Reihenfolge.

(3) Das Präsidium ist an die Reihenfolge der vom Fachbereichsrat beschlossenen Berufungsvorschlags nicht gebunden (§ 104 Absatz 1 i. V. m. § 101 Absatz 4 Satz 1 BerlHG). Soll bei der Ruferteilung von dieser Reihenfolge abgewichen werden, ist dies zu begründen und dem Fachbereich sowie ggf. dem Zentralinstitut zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das Präsidium kann die Rücknahme des Rufes beschließen. Die Rücknahme ist zu begründen. Die Rücknahme des Rufes erfolgt durch den*die Präsident*in.

§ 18
Ablauf der Berufungsverhandlungen und Ernennung

(1) Berufungsverhandlungen führt das Präsidium in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Dekanat.

(2) Das Berufungsangebot wird in der Regel mit einer Annahmefrist versehen, nach deren Ablauf das Präsidium nicht mehr an das Angebot gebunden ist. Das Präsidium kann die Annahmefrist verlängern.

(3) Nach Annahme des Rufes durch den*die Rufinhaberin sind alle Bewerber*innen, die nicht berücksichtigt worden sind, rechtzeitig in Textform über die bevorstehende Ernennung bzw. Anstellung der*des Berufenen zu informieren (Konkurrent*innenmitteilung).

(4) Ein Präsidiumsmitglied, in der Regel der*die Präsident*in, ernennt den*die Rufinhaber*in.

(5) Das Präsidium berichtet dem Akademischen Senat und dem Kuratorium alle zwei Jahre über die Entwicklung des Berufungswesens (§ 104 Absatz 5 Satz 2 BerlHG).

§ 19
Berufungsausschuss

(1) Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung gemäß § 2 Absatz 5 GrO einen beratenden Ausschuss einsetzen (Berufungsausschuss).

(2) Der Berufungsausschuss dient der Evaluation abgeschlossener Berufungsverfahren sowie der Beratung des Präsidiums in qualitätssichernden und berufungsstrategischen Fragen. Er befasst sich insbesondere mit berufungsstrategisch geprägten Konfliktlagen in abgeschlossenen Berufungsverfahren und entwickelt aus den gewonnenen Erkenntnissen und Einschätzungen Empfehlungen und Orientierungen für künftige Berufungsverfahren der Freien Universität Berlin.

(3) Dem Berufungsausschuss gehören mit Stimmrecht an:

1. zwei Hochschullehrer*innen der Freien Universität Berlin,
2. zwei Hochschullehrer*innen von Hochschulen außerhalb der Region Berlin-Brandenburg,
3. ein*e Studierende*r,
4. ein*e wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in sowie
5. ein*e Mitarbeiter*in für Technik, Service und Verwaltung.

Die dem Berufungsausschuss angehörenden Hochschullehrer*innen sollen unterschiedlichen Fachgebieten angehören. Die Benennung von Stellvertretungen ist möglich.

(4) Dem Berufungsausschuss gehören mit Rede- und Antragsrecht kraft Amtes an:

1. das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums,
2. die Leitung der Stabsstelle BBS,
3. die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte sowie
4. die beauftragte Person für Diversität und Antidiskriminierung.

Das für Berufungen zuständige Mitglied des Präsidiums und die Leitung der Stabsstelle BBS nehmen nicht an Tagesordnungspunkten teil, die der Erarbeitung von Einschätzungen und Empfehlungen für den Akademischen Senat dienen.

(5) Die Mitglieder des Berufungsausschusses werden vom Präsidium auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe des Akademischen Senats bestellt. Die Amtszeit richtet sich nach § 49 BerlHG.

(6) Der Berufungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wird durch eine ständige Geschäftsstelle unterstützt.

(7) Der Berufungsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine*n Vorsitzende*n. Er tagt in der Regel einmal pro Semester.

(8) Empfehlungen des Berufungsausschusses werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Empfehlungen werden dem Akademischen Senat in der Regel einmal pro Jahr zur Kenntnis gegeben.

(9) Mit Berufungsverfahren befasste Mitglieder, Gremien oder Einrichtungen der Freien Universität Berlin können Fragestellungen an den Berufungsausschuss herantragen. Über deren Behandlung entscheidet der Berufungsausschuss.

IV. Gemeinsame Berufungen mit einem Zentralinstitut oder mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung sowie Berufungsverfahren zur Besetzung von Stiftungsprofessuren

§ 20
Berufungen eines Fachbereichs mit einem Zentralinstitut

(1) Für die Durchführung eines gemeinsamen Berufungsverfahrens gelten die Vorgaben dieser Ordnung einschließlich der Erläuterungen des Berufungsleitfadens entsprechend, sofern keine speziellen Regelungen bestehen.

(2) Es wird eine möglichst paritätisch mit Vertreter*innen des beteiligten Fachbereichs und des beteiligten Zentralinstituts besetzte gemeinsame Berufungskommission unter Berücksichtigung von § 11 eingesetzt. Die personelle Zusammensetzung der gemeinsamen Berufungskommission wird vom beteiligten Fachbereichsrat und dem Zentralinstitutsrat beschlossen.

(3) Die Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag erfolgt entweder:

a. Im erweiterten Fachbereichsrat und im erweiterten Zentralinstitutsrat oder

b. in einer erweiterten gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis.

Die Entscheidung für eine der genannten Möglichkeiten muss vor Einleitung des Berufungsverfahrens, d. h. vor Einsetzung der gemeinsamen Berufungskommission erfolgen.

(4) Sofern sich die beteiligten Einrichtungen für eine Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag in einer erweiterten gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis entscheiden, benennt jede beteiligte Einrichtung ihre Mitglieder für die gemeinsame Berufungskommission. Im Anschluss daran sind Einsetzungsbeschlüsse über die gesamte Kommission mit gleichzeitiger Übertragung der Entscheidungsbefugnis durch die beteiligten Fachbereichsräte bzw. den Institutsrat erforderlich. Nach Vorliegen des Berufungsvorschlags wird die erweiterte gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis einberufen. Dazu wird allen hauptberuflichen Hochschullehrer*innen, die den beteiligten Fachbereichen (bzw. dem Zentralinstitut) angehören, Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben. Bezüglich Ladungsfristen, Erklärung des Mitwirkungswillens sowie den Grundsätzen der Beschlussfassung gelten die Regelungen zum erweiterten Fachbereichsrat analog.

§ 21
Gemeinsame Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen

(1) Für gemeinsame Berufungsverfahren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen gelten die Vorgaben dieser Ordnung einschließlich der Erläuterungen des Berufungsleitfadens unter Berücksichtigung der jeweiligen Kooperationsvereinbarung. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der am Verfahren beteiligten außeruniversitären Forschungseinrichtung hat das Recht auf Beteiligung gemäß § 5 Absatz 1 dieser Satzung.

(2) Soweit Regelungen der Berufungsordnung mit Regelungen der Kooperationsvereinbarung in Widerspruch stehen, hat diese Satzung Vorrang.

§ 22
Stiftungsprofessuren

(1) Für Berufungsverfahren zur Besetzung von Stiftungsprofessuren gelten die Vorgaben dieser Ordnung einschließlich der Erläuterungen des Berufungsleitfadens unter Berücksichtigung des jeweiligen Stiftungsvertrags entsprechend.

(2) Soweit Regelungen der Berufungsordnung mit Regelungen des Stiftungsvertrags in Widerspruch stehen, hat diese Satzung Vorrang.

V. Schlussbestimmung

§ 23
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung begonnen haben, werden nach der bisherigen Ordnung mit der Maßgabe durchgeführt, dass die Ruferteilung nach § 17 erfolgt.